

Dr.ⁱⁿ Petra Bohuslav
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.03.2015

zu Ltg.-599/A-5/121-2015

-Ausschuss

Herrn
Präsident
Ing. Hans Penz

Landtagsdirektion

St. Pölten, am 13. März 2014

LR BOH-ALLG-97/001-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter Zahl Ltg.-599/A-5/121-2015 der Abgeordneten Dr. Von Gimborn betreffend Haftungen des Landes NÖ für ein unbekanntes Unternehmen in unbekannter Höhe an mich gerichteten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

- 1) Nach welchen Kriterien werden Haftungen übernommen? Wo werden diese schriftlich und transparent aufgelistet?

Das NÖ Beteiligungsmodell wurde durch den NÖ Landtag im März 1993 beschlossen. Für die Abwicklung des Modells werden in Summe EUR 72,67 Mio. an Haftungen zur Verfügung gestellt, die revolving ausgenutzt werden können. Als abwickelnde Stelle fungiert dabei die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (NÖBEG), an der das Land Niederösterreich mittelbar über die N.vest Unternehmensfinanzierungen in Niederösterreich GmbH beteiligt ist. Die restlichen Gesellschafter sind neben der Wirtschaftskammer NÖ Kreditinstitute.

Rechtliche Grundlage für das Eingehen von Beteiligungen sind Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung genehmigt sind und im Einklang mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht stehen.

Beim NÖ Beteiligungsmodell wird Unternehmen mit günstigen Ertragsaussichten der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus mit Sitz oder Betriebsstätte in Niederösterreich gefördertes Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt. Dabei beteiligt sich die NÖBEG als abwickelnde Stelle als echte stille Gesellschafterin bis zu 15 Jahre am Unternehmen. Die Eigentumsverhältnisse im Unternehmen bleiben durch diese Form der Beteiligung unberührt.

Die Höhe der NÖBEG-Beteiligung liegt zwischen € 100.000 und € 1,5 Mio. Das Beteiligungskapital kann von Klein- und Mittelunternehmen aller Branchen für Investitionsfinanzierungen, aber auch Working Capital, wachstumsbedingte Aufwendungen, Internationalisierung, Stärkung der Kapitalstruktur und Unternehmensübernahmen verwendet werden.

Als Voraussetzungen gelten die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, klare strategische Zielsetzungen, die Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts und die Erfüllung aller rechtlichen einschließlich beihilferechtlicher Bedingungen.

Sämtliche Beteiligungsfälle werden nach eingehender Prüfung der oben genannten Kriterien in einem Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung sowie Experten aus den Kreditinstituten beraten und dem Land Niederösterreich für eine Haftungsübernahme vorgeschlagen. Das Land Niederösterreich genehmigt im Anschluss jede einzelne Haftung durch Beschluss der NÖ Landesregierung.

2) Gibt es weitere Haftungen für andere ungenannte Unternehmen und wenn ja wie viele?

Der Stand der Haftungen wird jährlich dem NÖ Landtag berichtet. Per 31.12.2014 sind derzeit bei 376 Fällen EUR 40,2 Mio. aushaftend.

3) Was passiert wenn eine Haftung schlagend wird?

Für Haftungsausfälle ist im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells ein eigener Teilabschnitt im Landesbudget vorgesehen.

4) Wenn eine Haftung schlagend wird, erfährt das die Öffentlichkeit oder unterliegt das dann, schlimmer noch als bei der Hypo Alpe Adria, auch dem Amtsgeheimnis?

Sämtliche Haftungsausfälle sind in budgetärer Höhe im jährlichen Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich ausgewiesen.

5) Haben Ihrer Meinung nach die BürgerInnen kein Recht zu erfahren, was mit Ihrem Geld passiert und welche ungenannten Unternehmen mit Steuergeldern – im Fall des Falles – finanziert werden?

Wie bereits in den Punkten 3.) und 4.) angeführt, werden Haftungsausfälle im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells in einem eigenen Teilabschnitt im Landesbudget ausgewiesen, der der Öffentlichkeit im Rahmen des Voranschlages und im Rahmen des Rechnungsabschlusses auf der Website des Landes Niederösterreich zugänglich ist.

6) Sind Sie nicht auch der Meinung, dass Unternehmen, die die Unterstützung der NÖ Bevölkerung benötigen und beim Land um eine Haftung ansuchen, auch öffentlich dazu stehen sollten?

Grundsätzlich ist das Land Niederösterreich verpflichtet, die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutz) einzuhalten. Die von Ihnen gestellte Anfrage bedingt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die anderen Stellen obliegen.

- 7) Aufgrund der Landesverfassung besteht die Verpflichtung des Landtages, die Landesregierung zu kontrollieren. Wie soll der Landtag Ihrer Meinung nach dieser Verpflichtung nachkommen, wenn ihm Informationen unter dem Vorwand des Amtsgeheimnisses vorenthalten werden?

Der NÖ Landtag kontrolliert jährlich den Budgetvollzug. Die Summe der eingegangenen Haftungen sowie die Ausfälle werden dem Landtag berichtet, insofern kann ich nicht nachvollziehen, inwieweit dem Landtag Informationen vorenthalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Petra Bohuslav e.h.